

Vortrag an den Ministerrat

Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) gemäß § 29b Staatsanwaltschaftsgesetz – Bestellung der beiden weiteren Mitglieder und der zwei Ersatzmitglieder

Gemäß § 29b Abs. 1 StAG besteht bei der Generalprokuratorin ein Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“). Diesem gehören die Generalprokuratorin als Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder an. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Generalprokuratorin durch ihre Ersten Stellvertreter in der Rangfolge (§ 182 Abs. 3 RStDG), die beiden weiteren Mitglieder durch Ersatzmitglieder vertreten.

Gemäß § 29b Abs. 2 StAG werden die beiden weiteren Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Basis einer Vorauswahl durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (§ 47a StPO) nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von sieben Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind nicht zulässig. Der Vorschlag hat zumindest doppelt so viele Namen zu enthalten, wie Personen als Mitglieder zu bestellen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist ein Nachfolger für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

Nach Ablauf der Funktionsperiode der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 bestellten weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Weisungsrats mit 31. Dezember 2022 sind nunmehr wiederum zwei weitere Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Rechtsschutzbeauftragte hat (je in alphabetischer Reihenfolge) folgende Vorauswahl getroffen:

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs i.R. Prof. Dr. Michael Danek und

Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller

jeweils für die Funktion eines weiteren Mitgliedes des Weisungsrates und

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer und

Leitende Oberstaatsanwältin i.R. Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer,

sowie diesen gegenüber subsidiär

Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser und

Leitende Staatsanwältin i.R. Hofrätin Dr.ⁱⁿ Maria-Luise Nittel,

jeweils für die Funktion eines Ersatzmitgliedes des Weisungsrates.

Die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs haben jeweils mitgeteilt, gegen die Vorauswahl des Rechtsschutzbeauftragten keine Einwände zu haben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen,

dem Bundespräsidenten für die Dauer der Funktionsperiode von sieben Jahren die Ernennung von

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs i.R. Prof. Dr. Michael Danek und

Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller

jeweils für die Funktion eines weiteren Mitgliedes des Weisungsrates und

Univ.-Prof. Dr. Alois Birkbauer und

Leitende Oberstaatsanwältin i.R. Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer,

sowie diesen gegenüber subsidiär

Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser und

Leitende Staatsanwältin i.R. Hofrätin Dr.ⁱⁿ Maria-Luise Nittel,

jeweils für die Funktion eines Ersatzmitgliedes des Weisungsrates vorzuschlagen.

6. August 2024

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin